

AZ: 4292/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer schloss Mitte 2016 einen Stromlieferungsvertrag mit 24-monatiger Erstlaufzeit bei der Beschwerdegegnerin ab. Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung zum 25.07.2016 auf. Mit Datum vom 07.06.2017 erstellte sie die erste Abrechnung für den Lieferzeitraum vom 25.07.2016 bis zum 30.05.2017. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass die Abrechnung vor Ablauf von zwölf Belieferungsmonaten erfolgte. Hierauf teilte ihm die Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 03.07.2017 mit, dass der Netzbetreiber das Rechnungsdatum vorgebe. Auf Nachfrage des Beschwerdeführers beim Netzbetreiber widersprach der Netzbetreiber der Darstellung der Beschwerdegegnerin. Nachdem weitere Anfragen des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin in dieser Angelegenheit zunächst unbeantwortet blieben, übersandte dieser mit Datum vom 01.09.2017 eine außerordentliche Kündigung zum 30.09.2017.

Im Schlichtungsverfahren hat sich die Beschwerdegegnerin für die gegenüber dem Beschwerdeführer erteilte Auskunft vom 03.07.2017 entschuldigt und zunächst eine Gutschrift in Höhe von 30,00 EUR auf das Kundenkonto oder alternativ die Übersendung von Tankgutscheinen im Wert von insgesamt 30,00 EUR angeboten. Das Angebot hat der Beschwerdeführer zurückgewiesen. In einer weiteren Stellungnahme hat die Beschwerdegegnerin eine vorzeitige Vertragsbeendigung zum 31.12.2017 unter der Voraussetzung angeboten, dass dem Beschwerdeführer für jeden Monat des vorzeitigen Vertragsendes ein Betrag in Höhe von 10,00 EUR für das bei Vertragsschluss als Neukundenbonus übersandte Tablet in Rechnung gestellt wird.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe ihm gegenüber eine Falschauskunft erteilt und auf seine anschließenden Nachfragen nicht reagiert. Daher habe er von seinem nach § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestehenden Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht. Eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses sei ihm nicht zumutbar. Da er die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu vertreten habe, dürfe ihm die Beschwerdegegnerin für diesen Fall auch keine Pauschale für das Tablet in Rechnung stellen.

Der Beschwerdeführer begehrt die Feststellung der Wirksamkeit seiner außerordentlichen Kündigung oder alternativ die Vertragsbeendigung zum 31.12.2017 ohne weitere Nachteile.

Die Beschwerdegegnerin hält die im Schlichtungsverfahren gemachten Angebote aufrecht, weist jedoch die außerordentliche Kündigung des Beschwerdeführers zurück.

Zwar sei dem Beschwerdeführer in Bezug auf die erste Abrechnung vor Ablauf von zwölf Monaten

tatsächlich eine falsche Auskunft erteilt worden, da der Netzbetreiber nicht den Rechnungslauf der Lieferanten vorgebe. Grundsätzlich sei eine Abrechnung jedoch auch vor Ablauf von zwölf Monaten zulässig. Man habe den Rechnungsturnus an die Ablesetermine der jeweiligen Netzbetreiber angepasst, um möglichst genau abrechnen zu können. Ein außerordentliches Kündigungsrecht könne der Beschwerdeführer aus der am 03.07.2017 erteilten Auskunft nicht ableiten. Bei Vertragsschluss habe der Beschwerdeführer unter der Voraussetzung einer 24monatigen Erstbelieferungszeit ein Tablet im Gegenwert von mehr als 240,00 EUR erhalten. Nach den ergänzenden Vertragsbedingungen sei bei einem vorzeitigen Lieferende eine Zahlung von 10,00 EUR für jeden Monat der ursprünglich vereinbarten Restlaufzeit vorgesehen.

II.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 314 BGB auslösen könnten, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Erstellung der Abrechnung vor Ablauf von zwölf Monaten ist rechtlich nicht zu beanstanden. In Ziffer 10.2 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist geregelt, dass eine Abrechnung in der Regel einmal pro Jahr erfolgt, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Die Regelung steht insoweit im Einklang mit § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach der Rechnungszyklus vom Lieferanten festgelegt werden kann und einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschreiten soll. Aus der Abrechnung vom 07.06.2017 ist dem Beschwerdeführer auch kein wirtschaftlicher Nachteil entstanden, da nur der bis dahin von ihm tatsächlich verbrauchte Strom zur Abrechnung gebracht wurde.

Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass die am 03.07.2017 per E-Mail erteilte Auskunft, wonach der Rechnungszyklus vom Netzbetreiber bestimmt werde, nicht korrekt gewesen ist. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer zunächst eine nicht korrekte Auskunft erhalten hat, die jedoch keinerlei wirtschaftlichen Nachteile für ihn mit sich gebracht hat, stellt noch keinen wichtigen Grund dar, der ein außerordentliches Kündigungsrecht des Beschwerdeführers nach § 314 BGB auslösen könnte. Auch das Ausbleiben einer Reaktion auf weitere Nachfrage des Beschwerdeführers hat das Vertragsverhältnis nach hiesiger Einschätzung nicht so schwer belastet, dass dem Beschwerdeführer ein Sonderkündigungsrecht zugestanden hat.

Sofern dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin jetzt eine vorzeitige Vertragsbeendigung angeboten wird, erscheint es sach- und interessengerecht, dass die Beschwerdegegnerin die Monatspauschale von 10,00 EUR für das Tablet zur Anwendung bringt, die nach den ergänzenden Vertragsbedingungen dann greift, wenn die vorzeitige Vertragsbeendigung auf Gründen beruht, die der Kunde zu vertreten hat. Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Fall keinen Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Vertragsbeendigung. Ein vorzeitiges Belieferungsende wäre ausschließlich in seinem Interesse.

Im Sinne des Schlichtungsgedankens greift die Schlichtungsstelle die von der Beschwerdegegnerin unterbreiteten Vergleichsangebote noch einmal auf.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

1. Die vom Beschwerdeführer am 01.09.2017 zum 30.09.2017 ausgesprochene außerordentliche Kündigung wird in eine ordentliche Kündigung zum 24.07.2018 umgedeutet.
2. Der Beschwerdeführer teilt der Beschwerdegegnerin binnen 14 Tagen nach beidseitigem Anerkenntnis der Empfehlung mit, ob er die angebotene Gutschrift oder alternativ Tankgutscheine im Wert von insgesamt 30,00 EUR bei Einhaltung der vertragsgemäßen Erstlaufzeit haben möchte. Sofern der Beschwerdeführer eine vorzeitige Vertragsbeendigung zum 31.12.2017 wünscht, teilt er dies der Beschwerdegegnerin binnen 10 Tagen nach beidseitigem Anerkenntnis der Empfehlung mit. In diesem Fall ist die Beschwerdegegnerin berechtigt, im Rahmen der Schlussrechnung einen anteiligen Betrag von 70,00 EUR für das bei Vertragsschluss an den Beschwerdeführer übersandte Tablet in Rechnung zu stellen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 24.11.2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann